

Liebe Astl-Gäste,

Sorglos reisen zu können ist ein unschätzbare wertvolles Gut. Umso mehr freut es uns, dass wir Ihnen in jeder Hinsicht höchsten Anspruch an uns selbst und unseren Service versprechen können. Unser Team ist erfahren, stets top aktuell informiert und freut sich auf eine Saison voller neuer Reisemomente. Keine leeren Worte - nein, die moderne Astl Bus-Flotte erwartet Sie wieder mit einem umfangreichen Reiseangebot in unserer schönen Heimat, in Europa und der Welt. Dank erfahrener Personal und modernster Technik sind Sie in besten Händen.

#IamGreen

Nur das Fahrrad spart mehr CO²... Weil wir diese wunderbare Welt noch unseren Kindern und Enkeln zeigen möchten fahren wir Bus, denn mit keinem anderen Verkehrsmittel kann man so umweltfreundlich und noch dazu so bequem und komfortabel reisen. Sparsam ist eine Busreise aber nur beim Treibstoff, all unsere Busse sind für ihren Komfort mit ergonomischen Fahrgastsitzen, Bordküche, WC und modernsten Klima- und Luftfilteranlagen ausgestattet.

Wenn Sie eine Astl-Reise buchen...

...reisen Sie sicher im Astl-Reisebus und werden keinem fremden Bus zugelassen. Wir führen unsere Reisen stets mit eigenen Astl-Reisebussen, mit eigenen, langjährig erfahrenen, Fahrern und Reiseleitern durch. Über allem steht die Sicherheit unserer Reisegäste. Jeder unserer Reisebusfahrer hat "seinen" modernen Bus, den er vollkommen beherrscht, hegt und pflegt. All unsere Busse sind sowohl technisch als auch elektronisch auf dem neuesten Stand. Um Ihre Sicherheit zu jedem Zeitpunkt der Reise zu gewährleisten, werden die Astl-Reisebusse in der eigenen Werkstatt von unseren erfahrenen Mechaniker-Meistern gewartet. Zusätzlich wird jeder Bus alle drei Monate von einem amtlichen Sachverständigen überprüft.

Gemeinsam Reiseträume erfüllen

Nur der volle Einsatz unserer langjährigen Mitarbeiter und das Zusammenspiel aller, kann den dauerhaften Erfolg garantieren. Die Familie Astl steht persönlich und verantwortlich hinter jedem Kundenkontakt. Nicht weniger als drei Generationen arbeiten gemeinsam im Dienst der grenzenlosen Reiselust in einem Unternehmen, dem sich jeder Kunde gerne anvertraut und jedesmal aufs Neue voller Vorfreude einsteigt. Lehnen Sie sich zurück, schmökern Sie durch druckfrische Reiseträume und planen Sie Ihren nächsten Urlaub mit dem Reisepartner Ihres Vertrauens.

Wir freuen uns auf viele gemeinsame Reiseerlebnisse, Ihre Familie Paul Astl



In diesem Heft erhalten Sie

wichtige Informationen zu Ihrer Busreise mit ASTL:

Einreisebestimmungen/Dokumente	Seite 2
Formblatt Pauschalreiserichtlinie	Seite 3
Datenschutz Astl-Reisen GmbH	Seite 4
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	Seite 5-6

Mindestteilnehmerzahl:

Für alle Reisen gilt eine Mindestteilnehmerzahl von 20 Personen.

Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl sagen wir die Reise ab (Rücktritt). Unseren Rücktritt erklären wir bei mehrtägigen Reisen

über sechs Tage Reisedauer spätestens 14 Tage, bis drei Tage Reisedauer 7 Tage - vor Reisebeginn.

Reiseschutz: Allianz Travel

Wir empfehlen Ihnen direkt bei der Buchung den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung oder den Abschluss eines Reise-Schutz-Paketes der ALLIANZ Reiseversicherungs AG. Die Prämie für eine Reiseversicherung wird in voller Höhe zusammen mit der Anzahlung fällig und richtet sich nach dem Reisepreis.

Abfahrtsstellen:

In Rosenheim, Inntal und Tirol, Ihre Abfahrtszeit senden wir Ihnen 7 Tage vor Reisebeginn zu.

Gratis Parkplatz für Ihr Auto auf unserem Betriebshof in Oberaudorf für die Dauer Ihrer Astl-Reise.

Gruppenreisen, Klassen-, Vereinsfahrten: Gerne arbeiten wir für Gruppen jeder Größe maßgeschneiderte Programme nach Ihren individuellen Wünschen aus. Darüber hinaus können Sie Fahrzeuge unserer modernen Busflotte in allen Größen, bis zu 78 Plätzen, auch anmieten.

Gepäck: Gerne befördern wir pro Reisegast einen Reisekoffer, welcher das Maß von 80 x 60 x 40 cm nicht überschreiten und nicht mehr als 20 kg wiegt.

Handgepäck: Ein kompaktes Handgepäckstück pro Person (die Handgepäckfächer sind ca. 15 cm hoch) Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Gepäck nicht im Gang transportiert werden kann.

Gepäck vergessen? Bitte melden Sie Ihr vermisstes Gepäckstück bei unseren Reisebüros in Oberaudorf, Rosenheim oder Kufstein.

Wir helfen so schnell wie möglich weiter, Gepäck wieder zu finden.

Tiere: Das Mitführen von Haustieren ist in unseren Bussen generell nicht gestattet.

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig vor

Reiseantritt, welche notwendigen Reisedokumente, für die Teilnahme an der Reise und für die Rückreise benötigen. Wir weisen darauf hin, dass sich Bestimmungen jederzeit, auch kurzfristig ändern können.

Irrtümer, Verfügbarkeit und Änderungen vorbehalten. Stand Januar 2023

Einreisebestimmungen / Reisedokumente

Die Einreisebestimmungen, Hygienekonzepte wie auch die Bestimmungen der Reedereien, Hotels, Restaurants, Besichtigungspunkte, Fluggesellschaften u.v.m. unterliegen weltweit oft kurzfristigen Änderungen.

Bitte informieren Sie sich zeitnah, vor Antritt der Reise, über die Einreisebestimmungen / Reisedokumente der einzelnen Länder. <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>
Bitte beachten Sie auch die Bestimmungen während der Reise und des Aufenthaltes, sowie für die Rückkehr.

Als EU-Bürger/-in brauchen Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass nicht vorzuzeigen, wenn Sie innerhalb des grenzfreien Schengen-Raums von einem Land in ein anderes reisen.

Selbst wenn Sie für die Grenzkontrollen im Schengen-Raum keinen Pass benötigen, empfehlen wir Ihnen jedoch dringend, immer Ihren gültigen Reisepass oder Personalausweis mit sich zu führen, um Ihre Identität bei Bedarf nachweisen zu können (wenn Sie beispielsweise in eine Polizeikontrolle geraten oder mit dem Flugzeug reisen möchten).

In Schengen-Ländern können nationale Vorschriften gelten, nach denen Sie verpflichtet sind, bestimmte Papiere und Dokumente zu besitzen oder mit sich zu führen, wenn Sie sich im betreffenden Land befinden.

Folgende Länder gehören zum grenzfreien Schengen-Raum:	Folgende Länder gehören nicht zum Schengen-Raum:
Deutschland, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Kroatien.	Bulgarien, Großbritannien/Nordirland, Irland, Rumänien, Zypern

Bei Reisen in ein oder aus einem Nicht Schengen Land müssen Sie einen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorweisen. (Für Großbritannien/Nordirland ist seit 01.10.2021 ein gültiger Reisepass erforderlich.) Informieren Sie sich vor Ihrer Reise, welche Dokumente Sie zur Einreise in das Nicht-Schengen-Land, das Sie besuchen wollen, benötigen. Führerscheine, Bank- und Kreditkarten oder Lohnsteuerkarten werden nicht als gültige Reisedokumente oder zum Nachweis der Identität anerkannt.

Personen mit eingeschränkter Mobilität

Wir sind davon überzeugt, dass eine Busreise so vielen Menschen wie möglich, geboten werden soll. Daher versuchen wir stets die Wünsche aller unserer Kunden zu erfüllen. Unsere Busse sind nur bedingt für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet.

Wenn Sie ein vorübergehendes oder dauerhaftes Handicap haben und alleine oder mit Unterstützung durch einen Begleiter selbstständig Ein- und Aussteigen, können Sie mit dem ASTL – Bus reisen. Wir bitten Sie lediglich zu beachten, dass ein Rollstuhl nicht im Fahrgastraum transportiert werden kann. Selbstverständlich kann dieser oder die zusammenklappbare Mobilitätshilfe im Gepäckraum verstaut werden.

Bitte informieren Sie uns bei Buchung über Ihre benötigten Mobilitätshilfen. Gerne beraten wir Sie.

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig vor Reiseantritt, welche notwendigen Reisedokumente, Zertifikate und Einreise-Online-Registrierungen für die Teilnahme an der Reise und für die Rückreise benötigen. Wir weisen darauf hin, dass sich Bestimmungen jederzeit, auch kurzfristig ändern können.



**FORMBLATT ZUR UNTERRICHTUNG
DES REISENDEN BEI EINER
PAUSCHALREISE
NACH § 651A DES BÜRGERLICHEN GESETZ-
BUCHS**

1. Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.
2. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen Astl-Reisen GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.
3. Zudem verfügt das Unternehmen Astl-Reisen GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

**Wichtigste Rechte nach der Richtlinie
(EU) 2015/2302**

- a Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- b Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- c Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- d Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- e Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- f Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- g Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne

Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.

- h Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- i Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- j Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- k Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- l Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet.
Astl-Reisen GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit
 - a) wenn ein Fall des § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt: HDI Global SE,
 - b) in allen anderen Fällen: HDI – Gerling Industrie Versicherung AG
(§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde
 - 1) wenn ein Fall des § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt: HDI Versicherung AG, Firmen-Transport-Schaden, Postfach 130322, 50497 Köln, Tel. +49 511 3031 566
E-Mail: hk.tr-schaden@hdi.de
 - 2) in allen anderen Fällen: HDI Versicherung AG, Firmen-Transport-Schaden, Postfach 130322, 50497 Köln, Tel. +49 511 3031 566,
E-Mail: hk.tr-schaden@hdi.dekontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von Astl-Reisen GmbH verweigert werden.
- m Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:
www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de



Informationsblatt Datenerhebung gemäß DSGVO

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus den Regelungen zum Datenschutz geben.

1. Wer ist für die Verarbeitung der Daten verantwortlich?

Astl – Reisen GmbH
Innstraße 1, D - 83080 Oberaudorf
Geschäftsführer: Paul Astl

2. Wie können Sie sich an den zuständigen Datenschutzbeauftragten wenden?

Astl – Reisen GmbH
Datenschutzbeauftragter, Tiroler Str. 5,
83080 Oberaudorf, Telefon (+49) 08033
1091
E-Mail: datenschutz@astl.de

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

o Zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zwecks Erbringung unserer Leistungen (Reisebuchungen, Umbuchungen, Stornierungen, Beantragung von Visa, weitere Dienstleistungen, die auf die Reisebuchungen bezogen sind wie beispielsweise Hoteltransfer, Rail & Fly Ticket, Bordmanifest, Online Check-In bei der Fluggesellschaft, Buchung von Aktivitäten oder Touren vor Ort oder Nachreichung von speziellen Gastwünschen) im Rahmen der Auftrags- und Vertragsabwicklung mit unseren Partnern (Reiseveranstalter und Leistungsträgern, wie z. B. Fluggesellschaften) für den Kunden.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach den konkret beauftragten Leistungen. Weitere Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können den zugrundeliegenden Auftrags- und/oder Vertragsunterlagen sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen entnommen werden.

o Aufgrund einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. für die Weitergabe von Daten an Kooperationspartner) erteilt wurde, ist die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf Basis dieser Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Sofern Sie ausdrücklich eingewilligt haben, nutzen wir Ihre Daten auch für Vertriebs- und Marketinginformationen über unsere Produkte, die wir Ihnen über elektronische

Kanäle (z.B. E-Mail, Telefon, Fax) zukommen lassen (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO, § 7 UWG). Bitte beachten Sie, dass ein Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

o Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO).

Die Verarbeitung erfolgt nach Maßgabe gesetzlicher Vorgaben, u. a. zur Erfüllung handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Bestimmungen sowie Kontroll- und Meldepflichten.

o Im Rahmen der Interessensabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir personenbezogene Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten, beispielsweise Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten oder zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten.

4. Wer sind die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können?

Zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen können Kundendaten an andere Konzernunternehmen oder externe Dienstleister weitergegeben werden:

- o Reisebürosoftware
- o Dienstleistungsunternehmen für Buchhaltung
- o Reiseveranstalter und deren Subunternehmer (lokale Veranstalter im Urlaubsziel)
- o Visumzentralen
- o Versicherungsunternehmen
- o Ferienunterkünfte/ Hotels
- o Freizeit und Reisedienste (z.B. Flughafenstransfer)
- o Schienenverkehr (Sitzplatzreservierungen, Tickets)
- o Fluggesellschaften (Check in, Rollstuhlreservierungen)
- o Kreuzfahrtgesellschaften (Ausfüllen des Bordmanifestes)
- o Postdienstleister
- o IT-Dienstleistungsunternehmen
- o Geldinstitute

5. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Sofern die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Empfänger in Drittstaaten bzw. internationale Organisationen stattfindet, werden Sie hierüber gesondert informiert.

6. Wie lange werden die Daten gespeichert (zusätzliche Angaben bei der Datenerhebung)?

Soweit ihre Daten keinen gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (können sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) ergeben und bis zu 10 Jahre betragen) unterliegen, werden diese nach Wegfall der Zweckbindung gelöscht. So sind nach Beendigung eines

Vertrages in der Regel noch Arbeiten zur Vertragsabwicklung erforderlich oder eine Speicherung ist bis zum Ablauf der jeweiligen gesetzlichen (nach §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel 3 Jahre, in gewissen Fällen aber bis zu 30 Jahre) oder vertraglichen Verjährungsfristen erforderlich.

7. Welche Rechte haben Sie als betroffene Person (zusätzliche Angaben bei der Datenerhebung)?

Als betroffene Person können Sie folgende Rechte ausüben:

- o Auskunft bezüglich der zu ihrer Person gespeicherten Daten
- o Berichtigung, Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten
- o Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer Daten
- o Übertragung der von ihnen bereitgestellten Daten

o Sollte die Verarbeitung Ihrer Daten auf einer Einwilligung beruhen, haben Sie das Recht, diese jederzeit zu widerrufen.

8. Welche Beschwerderechte haben Sie?

Sie haben das Recht, sich bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren.

Zuständige Anlaufstelle ist hier:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)

Promenade 27

91522 Ansbach

Telefon: +49 (0) 981 53 1300

Telefax: +49 (0) 981 53 98 1300

E-Mail: poststelle@lda.bayern.de

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist für einen Vertragsabschluss erforderlich. Ohne Angabe der erforderlichen Daten kann ein Auftrag-/Vertragsverhältnis nicht zustande kommen.

Sofern die verantwortliche Stelle beabsichtigt, Ihre personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt diese Ihnen vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

9. Schriftliche Einwilligung gemäß Datenschutz

Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben. Für jede darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen.

Astl – Reisen GmbH Tel.: 08033 1091
Tiroler Str. 5 reisen@astl.de
D - 83080 Oberaudorf www.astl-bus.com

Allgemeine Reisebedingungen für unsere

Bus- und Gruppen Pauschalreisen

Sehr geehrter Kunde, nachfolgend finden Sie unsere Reisebedingungen.

1. Abschluss des Pauschalreisevertrags

1.1. Reiseanmeldungen können mündlich, telefonisch, durch E-Mail, SMS oder Fax erfolgen. Der Reisevertrag soll mit den Formularen des Reiseveranstalters (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Vorgaben des Reisenden geschlossen werden. Bei Vertragsschluss erhält der Reisende durch E-Mail, Fax oder SMS etc. die Reisebestätigung, die auch als Bestätigung des Vertrags dient und § 651d Abs. 3 S. 2 BGB entspricht. Sind beide Teile bei Vertragsschluss anwesend oder wird der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Veranstalters geschlossen, so hat der Reisende Anspruch auf eine Bestätigung des Vertrags in Papierform.

1.2. An die Reiseanmeldung ist der Reisende 10 Tage, bei Reiseanmeldung per Fax, E-Mail und SMS 5 Tage, gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den Veranstalter bestätigt.

1.3. Telefonisch nimmt der Veranstalter, worauf der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor. Danach soll der Reisevertrag nach Ziff. 1.1. geschlossen werden.

1.4. Eine von der Reiseanmeldung abweichende oder nicht rechtzeitige Reisebestätigung ist ein neuer Vertragsantrag, an den der Veranstalter 10 Tage gebunden ist und den der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann.

1.5. Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr richten sich nach den Erläuterungen auf unserer Internetseite und den dort abrufbaren Reisebedingungen.

1.6. Bei Reiseanmeldungen über Internet bietet der Reisende dem Veranstalter den Abschluss des Reisevertrags durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ verbindlich an. Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (nur Eingangsbestätigung, keine Annahme). Die Annahme erfolgt durch die Reisebestätigung innerhalb von 3 Tagen. Im Übrigen sind die Hinweise für Buchung und Reisebestätigung auf der Internetseite maßgeblich.

2. Vermittelte Leistungen – weitere erst nach Beginn der Reise erbrachte Leistungen

2.1. Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen (Besuch von Veranstaltungen etc.) sind wir nicht Veranstalter, sondern lediglich Vermittler i.S. des § 651v BGB. Als Vermittler haften wir insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung (einschließlich von uns zu vertretenden Buchungsfehler nach § 651x BGB), nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Unsere vertragliche Haftung als Vermittler ist ausgeschlossen, soweit nicht Körperschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt.

2.2. Für Leistungen, die erst nach Beginn der Erbringung einer Pauschalreiseleistung vom Reisenden z.B. am Urlaubsziel ausgewählt werden, ist ebenfalls Ziff. 2.1. maßgeblich.

3. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

3.1. Der Veranstalter unterrichtet den Reisenden vor der Reiseanmeldung über allgemeine Pass- und Visumverfahren einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslands (einschließlich zwischenzeitlich eingetretener Änderungen).

3.2. Nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziff. 3.1. hat der Reisende selbst die Voraussetzungen für die Reisetilnahme zu schaffen und die erforderlichen Reiseunterlagen mitzuführen, sofern sich der Veranstalter nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Reiseunterlagen bzw. Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

3.3. Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen nicht angetreten werden, so ist der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z.B. ungültiges Visum, fehlende Impfung). Insofern gilt Ziff. 9. (Rücktritt) entsprechend.

4. Zahlungen

4.1. Das Fördern oder Annehmen von Zahlungen (An- bzw. Restzahlung) des Reisenden ist nach Abschluss des Vertrags nur bei Bestehen eines wirksamen Kundengeldabsicherungsvertrags und Übermittlung des Sicherungsscheins zulässig.

4.2. Nach Abschluss des Reisevertrags sind 20 % des Reisepreises zu zahlen, soweit die Parteien keine abweichende ausdrückliche Vereinbarung treffen.

4.3. Der Restbetrag ist auf Anforderung frühestens drei Wochen vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein), zu zahlen. Für Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl ist der Restbetrag zu zahlen, wenn der Veranstalter nicht mehr nach Ziff. 13. (siehe unten) zurücktreten kann.

4.4. Vertragsabschlüsse zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein).

4.5. Sofern der Reisende die fälligen Zahlungen (An- und Restzahlung) nicht leistet, kann der Reiseveranstalter nach Mahnung und angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und eine Rücktrittsentschädigung nach Ziff. 9. (siehe unten) verlangen.

5. Leistungen und Pflichten

5.1. Der Veranstalter behält sich Änderungen vom Prospekt/Katalog vor, insbesondere Änderungen der Leistungsbeschreibung sowie der Preise. Er darf eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben erklären, wenn er den Reisenden vor Reiseanmeldung hierüber informiert.

5.2. Der Veranstalter hat Informationspflichten vor Reiseanmeldung, soweit dies für die vorgesehene Pauschalreise erheblich ist, nach § 651d Abs. 1 BGB zu erfüllen (insbesondere über wesentliche Eigenschaften der Reise, Reisepreis, An- und Restzahlung, Mindestteilnehmerzahl, Rücktrittsentschädigungen, Formblatt für Pauschalreisen).

5.3. Vertragsinhalt und Leistungen bestimmen sich nach den vor Reisebeginn gemachten Angaben des Veranstalters nach Ziff. 5.1. und insbesondere den vereinbarten Vorgaben des Reisenden, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Sie sollen in der Reiseanmeldung und Reisebestätigung enthalten sein (siehe oben Ziff. 1.). Außerdem ist dem Reisenden, sofern nicht bereits in der Annahme des Antrags (Reisebestätigung – siehe oben Ziff. 1.) bei Vertragsschluss enthalten, unverzüglich nach Vertragsschluss eine vollständige Reisebestätigung oder Abschrift des Vertrags zur Verfügung zu stellen.

5.4. Der Veranstalter hat über seine Beistandspflichten zu informieren und diese nach § 651q BGB zu erfüllen, wenn sich der Reisende z.B. hinsichtlich der vereinbarten Rückbeförderung oder anderen Gründen in Schwierigkeiten befindet. Bei vom Reisenden verschuldeten Umständen kann der Veranstalter Ersatz angemessener und tatsächlich entstandener Aufwendungen verlangen.

5.5. Der Veranstalter hat dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln (Gutscheine, Fahrkarten, Eintrittskarten etc.) und über nach Vertragsschluss eingetretene Änderungen zu unterrichten (s. auch Ziff. 6. und Ziff. 7.).

5.6. Preis- und Leistungsänderungen nach Vertragsschluss sind in Ziff. 6. sowie Ziff. 7. geregelt.

6. Unerhebliche und erhebliche Leistungsänderungen

6.1. Unerhebliche Änderungen der Reiseleistungen durch den Veranstalter sind einseitig zulässig, aber nur wirksam, wenn sie der Veranstalter gegenüber dem Reisenden z.B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform klar, verständlich und in hervorgehobener Weise vor Reisebeginn erklärt. Die Rechte des Reisenden bei Reisemängeln bleiben hiervon unberührt.

6.2. Erhebliche Vertragsänderungen sind nicht einseitig und nur unter den konkreten Voraussetzungen des § 651g BGB vor Reisebeginn zulässig, über die der Veranstalter ausdrücklich z.B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform zu unterrichten hat. Der Reisende kann zurücktreten oder die angebotene Vertragsänderung bzw. Ersatzreise innerhalb der Annahmefrist des Veranstalters annehmen. Ohne fristgemäße Erklärung des Reisenden gilt das Angebot des Veranstalters als angenommen. Im Übrigen ist § 651g Abs. 3 BGB anzuwenden.

6.3. Wird die erhebliche Änderung oder die Ersatzreise angenommen, so hat der Reisende Anspruch auf Minderung (§ 651m Abs. 1 BGB), wenn die Ersatzreise nicht mindestens gleichwertig ist. Ergeben sich durch die Änderung für den Veranstalter geringere Kosten, so sind dem Reisenden die geringeren Kosten zu erstatten (§ 651m Abs. 2 BGB).

7. Preiserhöhung und Preissenkung vor Reisebeginn

7.1. Der Veranstalter kann Preiserhöhungen bis 8 % des Reisepreises einseitig nur bei Vorliegen der Gründe für die Erhöhung aus sich unmittelbar ergebenden und nach Vertragsschluss erhöhten Beförderungskosten (Treibstoff, andere Energieträger), oder erhöhten Steuern und sonstigen Abgaben (Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren), oder geänderter für die Pauschalreise geltenden Wechselkurse vornehmen. Die hierauf beruhenden Änderungen des vereinbarten und geänderten Reisepreises (Differenz) werden entsprechend der Zahl der Reisenden errechnet, auf die Person umgerechnet und anteilig erhöht. Unterrichtet der Veranstalter den Reisenden durch E-Mail, Fax, SMS, in Papierform etc. nicht klar und verständlich über die Preiserhöhung, die Gründe und die Berechnung spätestens bis 20 Tage vor Reisebeginn, ist die Preiserhöhung nicht wirksam.

7.2. Übersteigt die nach Ziff. 7.1. vorbehaltene Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann der Veranstalter sie nicht einseitig, sondern nur unter den engen Voraussetzungen des § 651g BGB vornehmen. Er kann dem Reisenden insofern eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende sie innerhalb der vom Veranstalter bestimmten angemessenen Frist annimmt oder zurücktritt. Einzelheiten ergeben sich aus § 651g BGB.

7.3. Der Reisende kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in Ziff. 7.1. genannten Preise, Abgaben und Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Der Veranstalter darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

8. Vertragsübertragung – Ersatzreisende

8.1. Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall bei Zugang nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn in Papierform, durch E-Mail, Fax, SMS etc. erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt.

8.2. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.

8.3. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Der Reiseveranstalter darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.

8.4. Der Veranstalter hat dem Reisenden nachzuweisen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

9. Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn – Nichtantritt der Reise

9.1. Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt sollte schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax, SMS) gegenüber dem Veranstalter erfolgen. Ausreichend ist der Rücktritt gegenüber dem Reisevermittler. Maßgeblich ist der Zugang des Rücktritts bei dem Veranstalter oder Vermittler.

9.2. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Reiseveranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung bei Busreisen nach Ziff. 9.3. verlangen. Bei den sonstigen Reisen gilt Ziff. 9.5.

9.3. Unsere Entschädigungspauschalen

bei Busreisen

bis 29 Tage vor Reisebeginn 5 %
ab 28. Tag vor Reisebeginn 15 %
ab 21. Tag vor Reisebeginn 35 %
ab 14. Tag vor Reisebeginn 60 %
ab 7. Tag vor Reisebeginn 80 %
ab 1 Tag vor Reisebeginn oder Nichtantritt 90 %

bei Flugpauschalreisen & Kreuzfahrten

bis 29 Tage vor Reisebeginn 20 %
ab 28. Tag vor Reisebeginn 35 %
ab 21. Tag vor Reisebeginn 60 %
ab 14. Tag vor Reisebeginn 80 %
ab 7. Tag vor Reisebeginn 95 %

9.4. Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht entstanden oder die Entschädigung wesentlich niedriger als die angeführte Pauschale sei.

9.5. Bei Reisen, die nicht unter Ziff. 9.3. fallen, bestimmt sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt. Der Veranstalter hat insoweit auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung zu begründen.

9.6. Nach dem Rücktritt des Reisenden ist der Veranstalter zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet. Die Rückerstattung hat unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu erfolgen.

9.7. Abweichend von Ziff. 9.2. kann der Reiseveranstalter vor Reisebeginn keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich i.S. dieses Unterfertils, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

10. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden

10.1. Grundsätzlich besteht nach Vertragsschluss kein Anspruch des Reisenden auf Änderungen des Vertrags. Der Veranstalter kann jedoch, soweit für ihn möglich, zulässig und zumutbar, Wünsche des Reisenden berücksichtigen.

10.2. Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Veranstalter bei Umbuchungen etc. als Bearbeitungsentsgelt pauschaliert 15 EURO verlangen, soweit er nicht nach entsprechender ausdrücklicher Information des Reisenden ein höheres Bearbeitungsentsgelt oder eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

11. Reiseabbruch

Wird die Reise nach Reisebeginn infolge eines Umstandes abgebrochen oder wird eine Leistung aus einem Grund nicht in Anspruch genommen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so hat der Veranstalter bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse für die nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen, sofern es sich nicht um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder gesetzliche oder behördliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

12. Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden – Mitwirkungspflichten

12.1. Der Veranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Veranstalter und/oder die Reisenden nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt entsprechend auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und

Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben insofern unberührt.

12.2. Der Reisende soll die ihm zumutbaren Schritte (z.B. Information des Veranstalters) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzuwenden oder gering zu halten.

13. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

13.1. Der Veranstalter hat den Reisenden vor Reiseanmeldung und in der Reisebestätigung über Mindestteilnehmerzahl und Frist zu informieren.

13.2. Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben.

13.3. Ist die Mindestteilnehmerzahl nach Ziff. 13.1. nicht erreicht und will der Veranstalter zurücktreten, hat der Veranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens bei mehrtägigen Reisen

über drei Tage Reisedauer 14 Tage

und bis drei Tage Reisedauer 7 Tage

- jeweils vor Reisebeginn.

13.4. Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

13.5. Der Veranstalter ist infolge des Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat die Rückerstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, zu leisten.

14. Rücktritt des Veranstalters bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen

14.1. Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund erklärt.

14.2. Durch den Rücktritt nach Ziff. 14.1. verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, ist zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat insofern unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, die Rückerstattung zu leisten.

15. Reismängel, Rechte und Obliegenheiten des Reisenden

15.1. Mängelanzeige durch den Reisenden

Der Reisende hat dem Veranstalter einen Reismangel unverzüglich anzuzeigen. Wenn der Veranstalter wegen der schuldhaften Unterlassung der Anzeige durch den Reisenden nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende keine Minderung nach § 651m BGB oder Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen.

15.2. Adressat der Mängelanzeige

Reismängel sind während der Reise bei der Reiseleitung anzuzeigen. Ist eine Reiseleitung oder ein Vertreter des Veranstalters nicht vorhanden oder nicht vereinbart, sind Reismängel, sofern eine schnelle Verbindung möglich ist, direkt beim Veranstalter oder der in der Reisebestätigung angeführten Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen (E-Mail, Fax, Telefonnummern finden Sie in Ihrer Reisebestätigung).

15.3. Abhilfeverlangen und Selbstabhilfe

Der Reisende kann Abhilfe verlangen. Der Veranstalter hat darauf den Reismangel zu beseitigen. Adressat des Abhilfeverlangens ist die Reiseleitung. Im Übrigen gilt Ziff. 15.2. (siehe oben).

Wenn der Veranstalter nicht innerhalb der vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist abhilft, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Wird die Abhilfe verweigert oder ist sie sofort notwendig, bedarf es keiner Frist.

Der Veranstalter kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reismangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. In diesen Fällen gilt § 651k Abs. 3 bis Abs. 5 BGB. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Reisenden über Ersatzleistungen, Rückbeförderung etc. und Folgen konkret zu informieren und seine Beistandspflichten zu erfüllen (vgl. § 651q BGB).

15.4. Minderung

Für die Dauer des Reismangels mindert sich nach § 651m BGB der Reisepreis. Auf Ziff. 15.1. (siehe oben) wird verwiesen.

15.5. Kündigung

Wird die Pauschalreise durch den Reismangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist kündigen. Verweigert der Veranstalter die Abhilfe oder ist sie sofort notwendig, kann der Reisende ohne Fristsetzung kündigen. Die Folgen der Kündigung ergeben sich aus § 651l Abs. 2 und Abs. 3 BGB.

15.6. Schadensersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen. Bei Schadensersatzpflicht hat der Veranstalter den Schadensersatz unverzüglich zu leisten.

15.7. Anrechnung von Entschädigungen

Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

16. Haftungsbeschränkung

16.1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

16.2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

16.3. Auf Ziff. 15.7. (Anrechnung von Entschädigungen) wird verwiesen.

17. Verjährung – Geltendmachung

17.1. Die Ansprüche nach § 651i Abs. 3 Nr. 2., 4. bis 7. BGB sind gegenüber dem Veranstalter oder dem Reisevermittler, der die Buchung vorgenommen hat, geltend zu machen.

17.2. Die Ansprüche des Reisenden – ausgenommen Körperschäden – nach § 651i Abs. 3 BGB (Abhilfe, Kündigung, Minderung, Schadensersatz) verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

18. Verbraucherstreitbeilegung und Online-Streitbeilegungsplattform

18.1. Unser Unternehmen (Firma einfügen) nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

18.2. Online-Streitbeilegungsplattform: Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten für Vertragsabschlüsse über die Internetseite des Veranstalters oder mittels E-Mail bereit.

Reiseveranstalter:

ASTL-Reisen GmbH | Tiroler Str. 5 | 83080 Oberaudorf
Geschäftsführer: Paul Astl, Christian Spiekermann
Tel. (+49) 8033/1091 | Fax. (+49) 08033/1091
Email: info@astl-bus.com

Kontaktadresse für Beistand und Mängelanzeige:

Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO:
<https://ec.europa.eu/consumers/odr>

Kundengeldabsicherer:

R+V Allgemeine Versicherungs AG | Wiesbaden
Tel. (+49) 0611/533-0 | Email: ruv@ruv.de

Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt: © RDA e.V. | Köln